

# RS Vwgh 1991/7/24 91/19/0117

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.07.1991

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §36 Abs1;

VwGG §48 Abs2 Z2;

## Rechtssatz

Hat sich die belangte Behörde in ihrem Schriftsatz anlässlich der Vorlage der Akten des Verwaltungstraferfahrens einer Stellungnahme zum Beschwerdevorbringen enthalten, kann dieser Schriftsatz nicht als eine den Anspruch auf Ersatz für Schriftsatzaufwand begründende Gegenschrift angesehen werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991190117.X02

## Im RIS seit

24.07.1991

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)